

Leseabschrift

Satzung des „Center for Research on Inflammation of the Skin“ (CRIS)

vom 12. Juni 2014 (NBl. HS MBW Schl.-H. S. 49)

geändert durch:

Satzung vom 22. Januar 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 9)

Satzung vom 12. Mai 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 58)

Satzung vom 15. Juni 2017 (NBl. HS MSGJFS Schl.-H. S. 59)

§ 1

Ziel und Zweck des Zentrums

Diagnostik, Therapie, Prävention und Erforschung blasenbildender Autoimmundermatosen verlangen die enge Zusammenarbeit von Spezialisten vieler Fachrichtungen der Medizin und der Grundlagenwissenschaft. Das Center for Research on Inflammation of the Skin (CRIS) ist eine Einrichtung der Universität zu Lübeck, die eng mit dem UKSH zusammenarbeitet. Das Zentrum dient der Förderung der grundlagenorientierten und klinischen Forschung zu blasenbildenden Autoimmundermatosen, sowie der multidisziplinären Anwendung dieser Erkenntnisse in der klinischen Medizin. Insbesondere soll es die Kooperation zwischen den beteiligten Instituten, Einrichtungen und Forschungsverbänden fördern, gemeinsame forschungsrelevante Infrastrukturen entwickeln und betreiben sowie die gemeinschaftliche Einwerbung von Drittmitteln der beteiligten Institute und interessierter Unternehmen (diese insbesondere unter Berücksichtigung des EU-Beihilferechts) vorbereiten und unterstützen.

§ 2

Aufgaben

- (1) CRIS fördert und koordiniert die Grundlagenforschung und klinische Forschung im Bereich der blasenbildenden Autoimmundermatosen einschließlich der Erprobung innovativer Diagnose- und Therapieverfahren, insbesondere durch den Transfer grundlagenorientierter Forschungsergebnisse zu medizinischen Anwendungen.
- (2) CRIS organisiert die Zusammenarbeit der Beteiligten in der Prävention, Diagnose und Therapie blasenbildender Autoimmundermatosen.
- (3) CRIS nutzt zur Erfüllung seiner Aufgaben vorhandene Ressourcen gemeinschaftlich. Es unterstützt die Einrichtung von Arbeitsgruppen, die der Entwicklung von Kooperationsmöglichkeiten zwischen den beteiligten Instituten dienen.

Nichtamtliche Fassung, verbindlich ist allein der amtlich veröffentlichte Text

Satzungen und Änderungssatzungen sind amtlich veröffentlicht unter:

<https://www.uni-luebeck.de/universitaet/hochschulrecht/amtliche-bekanntmachungen.html>

- (4) CRIS widmet sich der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, indem es strukturierte, forschungsorientierte Ausbildungskonzepte entwickelt, anbietet und unterstützt. In diesem Zusammenhang beteiligt sich das CRIS aktiv an den Studiengängen Humanmedizin und „Molecular Life Science“ und an den Graduiertenkollegen „Modulation von Autoimmunität“, „Gene, Umwelt und Entzündung“, und dem internationalen Graduiertenkolleg „Immunregulation der Entzündung bei Allergien und Infektionen“.
- (5) CRIS organisiert interdisziplinäre Fort- und Weiterbildungsangebote und führt sie durch.
- (6) CRIS betreibt eine aktive Öffentlichkeitsarbeit. Es informiert regelmäßig über neue Therapieansätze für blasenbildende Autoimmundermatosen sowie aktuelle Themen der Forschung auf dem Gebiet und vertritt die Interessen der Forschung gegenüber wissenschaftspolitischen und forschungsfördernden Institutionen.
- (7) CRIS fördert den Wissenstransfer und die wissenschaftliche Kommunikation durch die Durchführung von Symposien und wissenschaftlichen Kongressen.
- (8) Die Qualität des CRIS soll durch eine regelmäßige externe Evaluation überprüft werden. Diese Evaluation wird durch ein international besetztes Expertengremium durchgeführt.

§ 3

Organisation des CRIS

- (1) CRIS besitzt folgende Organe:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. den Vorstand
 - c. die Sprecherin oder den Sprecher und ihre Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (2) CRIS kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im CRIS können Institute, Kliniken und andere Forschungseinrichtungen sowie Wirtschaftsbetriebe werden, die sich aktiv an den Aufgaben gem. § 2 beteiligen und regelmäßig ihren Beitrag zu den zentralen Ressourcen des CRIS leisten. Die Aufnahme in das CRIS lässt die sonstige rechtliche Stellung der betroffenen Institution, insbesondere ihre Eigenständigkeit und ihre institutionelle Eingliederung in andere Strukturen und sich daraus ergebende Verpflichtungen unberührt. Mit Wirtschaftsbetrieben werden Rahmenkooperationsverträge geschlossen, die insbesondere das Beihilferecht der EU berücksichtigen.

- (2) Die Mitglieder werden durch je eine leitende Wissenschaftlerin oder Ärztin oder einen leitenden Wissenschaftler oder Arzt der jeweiligen Einrichtung vertreten.
- (3) Gründungsmitglieder sind die im Anhang aufgeführten Einrichtungen.
- (4) Weitere Mitglieder können auf Antrag in das CRIS aufgenommen werden. Die Mitgliederversammlung prüft das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen und entscheidet über die Aufnahme.
- (5) Die Mitglieder partizipieren an den Ressourcen des CRIS gemäß den getroffenen Entscheidungen in der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliedschaft im CRIS endet unverzüglich, wenn ein Mitglied die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt oder wenn es gegenüber der Sprecherin oder dem Sprecher seinen Austritt aus dem CRIS schriftlich erklärt. Das Entfallen der Voraussetzungen nach Absatz 1 stellt die Mitgliederversammlung fest.
- (7) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft fallen nur solche Ressourcen, die von dem ehemaligen Mitglied allein eingebracht wurden und nicht essentieller Bestandteil einer durch das CRIS gemeinschaftlich betriebenen Ressource sind, an dieses zurück. Im Zweifelsfall entscheidet das Präsidium der Universität nach Anhörung der Betroffenen.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des CRIS ist die Mitgliederversammlung. Sie wird mindestens einmal pro Jahr von der Sprecherin oder dem Sprecher einberufen.
- (2) Die Sprecherin oder der Sprecher leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des CRIS von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über:
 - a. die Festsetzung der Höhe des institutionellen Mitgliedsbeitrages
 - b. die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
 - c. die Entscheidung über die Verwendung der Ressourcen des CRIS
 - d. die Planung von Maßnahmen im Zusammenhang mit den in § 2 genannten Aufgaben des CRIS
 - e. die Wahl des Vorstandes
 - f. die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - g. Änderungen oder Ergänzungen der Ordnung des CRIS
 - h. die Auflösung des CRIS.

(4) Für Beschlüsse, welche die Krankenversorgung in den betreffenden Kliniken und Instituten des UKSH insbesondere durch Inanspruchnahme von Ressourcen berühren und in denen das vom UKSH zugewiesene Budget betroffen ist, wird sichergestellt, dass die Beschlüsse den Vorgaben des UKSH entsprechen. Im Zweifel sind sie mit dem Vorstand des UKSH abzustimmen.

Für Beschlüsse, welche die Krankenversorgung in den betreffenden Kliniken und Instituten des UKSH insbesondere durch Inanspruchnahme von Ressourcen berühren und denen kein oder kein ausreichendes Budget vom UKSH zugewiesen ist, werden die Beschlüsse nur mit vorheriger Zustimmung des Vorstandes des UKSH gefasst. Ein Beschluss, der ohne die vorherige Zustimmung des Vorstandes des UKSH ergeht, ist unwirksam.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die die Bereiche Grundlagenwissenschaften, klinisch-theoretische Forschung und Klinische Forschung repräsentieren sollen. Wenn die Mitgliederzahl auf sechs Mitglieder ansteigt, erhöht sich die Zahl der Vorstandsmitglieder auf fünf.

(2) Der Vorstand ist für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets des CRIS verantwortlich. Der Vorstand legt einmal jährlich der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.

(3) Tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig zurück, so beruft der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung für eine Nachwahl ein. Die Nachwahl erfolgt für den Rest der Amtszeit der ursprünglichen Amtsinhaberin oder des ursprünglichen Amtsinhabers.

(4) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder jederzeit mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des CRIS abwählen. In diesem Falle ist unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger nach Absatz 1 zu wählen. Die Neuwahl erfolgt für den Rest der Amtszeit der ursprünglichen Amtsinhaberin oder des ursprünglichen Amtsinhabers.

§ 7

Sprecherin oder Sprecher

(1) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher, die bzw. der die geschäftsführenden Funktionen wahrnimmt. Die Sprecherin oder der Sprecher und auch die jeweilige Stellvertreterin oder der jeweilige Stellvertreter müssen hauptamtlich an einem universitären Institut, einer universitären Klinik oder einer anderen Forschungseinrichtung tätig sein.

(2) Die Sprecherin oder der Sprecher leitet das CRIS und vertritt seine Belange nach innen und nach

außen. Sie oder er wird in ihrer bzw. seiner Arbeit von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und den anderen Vorstandsmitgliedern unterstützt.

§ 8

Beschlussfassung, Wahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung des CRIS fällt ihre Entscheidung mit der einfachen Mehrheit der nach ordnungsgemäßer Ladung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen.
- (2) Die Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einladung durch die Sprecherin oder den Sprecher oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung durch ihre oder seine Vertretung mit einer Frist von vier Wochen ergeht. Die vorgesehene Tagesordnung ist spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zu versenden.
- (3) Beschlüsse zur Festsetzung der Beitragshöhe, zum Ausschluss von Mitgliedern oder zur Änderung der Satzung (§ 5 Absatz 3 lit. a, f und g) bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Zentrumsmitglieder.
- (4) Ein Beschluss zur Auflösung (§ 5 Absatz 3 lit. h) kann nur erfolgen, wenn ihm nicht mehr als zwei Mitglieder widersprechen.
- (5) Das UKSH hat bezüglich der unter § 5 Absatz 4 genannten Beschlüsse einen Auskunftsanspruch und bei besonderem Anlass ein Einsichtsrecht.
- (6) Über die Mitgliederversammlungen des CRIS wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird.

§ 9

Auflösung des Zentrums

- (1) Bei Auflösung des Zentrums fallen Ressourcen, die von einzelnen Mitgliedern eingebracht wurden (dezentrale Ressourcen), grundsätzlich an diese zurück.
- (2) Über die Zuordnung und weitere Nutzung von Ressourcen, die gemeinschaftlich angeschafft worden sind (zentrale Ressourcen), entscheidet im Fall der Auflösung eine gemeinsame Kommission aus Vertretern des CRIS und des Präsidiums der Universität, sofern bei der Schaffung der jeweiligen Ressourcen nichts anderes vereinbart wurde.

Anhang:
Gründungsmitglieder

Klinik für Dermatologie, Allergologie und Venerologie

Exzellenzzentrum Entzündungsmedizin

Institut für Experimentelle Dermatologie (LIED)